

Satzung des Fördervereins "Schwarzenbergkapelle, Kelberg e.V."

Einleitung

Die auf dem Schwarzenberg befindliche „**Wallfahrtskapelle der Schmerzhaften Mutter Gottes**“ wurde nach der Überwindung der Pestepidemie im Jahre 1719 erbaut. Zu der Schwarzenbergkapelle führt ein Weg mit 14 Kreuzwegstationen aus dem Jahre 1864. Schwarzenbergkapelle und Kreuzwegstationen stehen unter Denkmalschutz.

Seit 2018 befindet sich die Schwarzenbergkapelle, die Kreuzwegstationen und der dort befindliche Wald im Besitz der Ortsgemeinde Kelberg.

Im Umfeld der Schwarzenbergkapelle und der Kreuzwegstationen soll ab 2019 die „Waldruhestätte Kelberg“ entstehen.

§ 1

Zweck des Fördervereins „Schwarzenbergkapelle Kelberg e.V.“

1. Der Förderverein macht sich zur Aufgabe, notwendige Pflege- und Renovierungsarbeiten (Denkmalpflege) an der unter Denkmalschutz stehenden Schwarzenbergkapelle und den 14 Kreuzwegstationen durch Spenden zu unterstützen, um die Finanzierung für diese Vorhaben zu sichern. Mitglieder und Gönner unterstützen durch die Durchführung praktischer Pflege- und Unterhaltungsarbeiten die Interessen des Fördervereins. Ziel des Fördervereins ist der langfristige Erhalt der Schwarzenbergkapelle und der Kreuzwegstationen.

2. Gemeinnützige Tätigkeitsbasis der Körperschaft

Die Körperschaft ist selbstlos tätig. Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und erstrebt keinen Gewinn. Sofern sich Überschüsse ergeben, werden diese ausschließlich zur Erfüllung der Aufgabe verwendet. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen oder sonstige unmittelbare Leistungen aus Mitteln des Fördervereins.

§ 2

Name und Sitz des Fördervereins

1. Der Verein trägt den Namen **FÖRDERVEREIN "SCHWARZENBERG-KAPELLE Kelberg e. V."** und hat seinen Sitz in 53539 Kelberg. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Name wird fortan mit dem Zusatz "eingetragener Verein" (e.V.) versehen.

2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft

Alle natürlichen und juristischen Personen, Gesellschaften und Gemeinschaften jeder Art können Mitglieder des Fördervereins werden, sofern sie gewillt sind, den Vereinszweck zu fördern.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Ferner sind sie berechtigt, an allen Veranstaltungen des Fördervereins teilzunehmen.
2. Die zum Vorstand gehörenden oder mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzanspruch auf tatsächliche Auslagen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) die Ziele des Fördervereins zu fördern,
 - b) das Vereinseigentum fürsorglich zu behandeln,
 - c) den Mitgliedsbeitrag rechtzeitig zu entrichten.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung in der Mitgliederliste bzw. durch Zahlung des von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresförderbeitrages. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt.
3. Der Vorstand ist ermächtigt, jedes Mitglied, das fahrlässig gegen die Satzung und Ordnung des Vereins verstößt, aus diesem auszuschließen. Der Ausgeschlossene kann innerhalb eines Monats beim Vorstand Beschwerde einlegen, über die die Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.
4. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei die Kündigungsfrist von 2 Monaten einzuhalten ist.

5. Bei Austritt oder Ausschluss aus dem Förderverein erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückerstattung von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen. Ferner besteht kein Anrecht auf das Vermögen des Vereins.

6. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Der Förderverein erhebt einen Jahresförderbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

§ 7 Vereinsorgane

Der Vorstand des Vereins i.S.v. § 26 BGB besteht aus folgenden Vorstandsmitgliedern:

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden,
- c) dem Schatzmeister,
- d) dem Schriftführer,
- f) erster Beisitzer,
- g) zweiter Beisitzer,
- h) dritter Beisitzer.

2. Vertretungsberechtigt sind je zwei der gesetzlichen Vorstandsmitglieder gemeinsam, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende.

3. Der Vorstand ist berechtigt, je nach Bedarf zu seiner Unterstützung Mitglieder als erweiterten Vorstand zu berufen.

4. Vom Schriftführer ist über jede Vorstandssitzung sowie Mitgliederversammlung Protokoll zu führen, welches vom 1. Vorsitzenden gegenzuzeichnen ist.

§ 8
Kassengeschäfte

1. Die Kassengeschäfte liegen einzig und allein in den Händen des Schatzmeisters. Zeichnungsberechtigt sind ferner der 1. und 2. Vorsitzende. Die sachliche Richtigkeit von Rechnungen ist vom 1. Vorsitzenden zu bescheinigen.
2. Die Kassenbücher sind in geordneter einwandfreier Buchführung zu führen und jährlich abzuschließen.
3. Die Überprüfung hat von zwei Kassenprüfern jährlich zu erfolgen. Die Prüfung ist mit den Unterschriften der Kassenprüfer zu bescheinigen und dem Vorstand mit Kommentar zur Kenntnis zu bringen. Die Kassenprüfer stellen nach Kassenprüfung bei der Mitgliederversammlung den Antrag auf Entlastung des Schatzmeisters und des Vereinsvorstandes.

§ 9
Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird jeweils für vier Jahre von der Mitgliederversammlung gerechnet von der Wahl an – auf Antrag – in geheimer Wahl gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Die Ausgeschiedenen können wiedergewählt werden. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen für sich vereinigt. In den Vorstand können nur Mitglieder gewählt werden, die mindestens drei Monate Mitgliedschaft im Förderverein nachweisen können. In besonderen Fällen kann hiervon auf Beschluss der Mitgliederversammlung abgesehen werden.
2. In den Vorstand können Personen, die in einem Verwandtschaftsverhältnis 1. Grades zueinander stehen, nicht gewählt werden. Die Mehrheit der Vorstandsmitglieder soll ihren Wohnsitz in Kelberg haben.
3. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
4. Scheiden ein oder mehrere Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes während der Amtszeit aus, so beruft der verbleibende Vorstand innerhalb einer Frist von sechs Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein, in der für die ausscheidenden Mitglieder eine

Ergänzungswahl stattfindet. Diese Ergänzungswahl gilt jedoch nur bis zur turnusmäßigen Neuwahl des Vorstandes.

§ 10

Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertretenden Vorsitzenden.

3. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

§ 11

Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Eine Einladung kann auch per E-Mail an die Mitglieder erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Einberufung der Mitgliederversammlung kann auch durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt (Amtsblätze) erfolgen; hierbei ist ebenfalls die Frist von zwei Wochen einzuhalten.

2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge

auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 12

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, ggf. vom Stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Ihre vornehmliche Aufgabe besteht in der Wahl des Vorstandes, der Entgegennahme der ordentlichen Geschäftsberichte, der Entlastung des Vorstandes und der Festsetzung des Jahresförderbeitrages, für den nur bei Bedarf ein Beschluss zu fassen ist.

§ 13

Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung beinhaltet, bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

§ 14

Vermögen

Alle Beiträge, Spenden, Einnahmen und Mittel des Fördervereins werden ausschließlich zur Verwirklichung des Vereinszweckes: Denkmalpflege und Denkmalerhalt der Schwarzenbergkapelle und der Kreuzwegstationen, verwendet.

§ 15

Auflösung des Fördervereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung und mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins geht das ganze Vermögen an die Ortsgemeinde Kelberg über, die dann das Vermögen ausschließlich gemäß dem Vereinszweck § 1 Ziff. 1 zu verwenden hat.

§ 16
Beschlussfassung

Diese Satzung wurde in der konstituierenden Sitzung am 14.06.2019 beschlossen.

Kelberg, den 14.06.2019

Nachstehend die gewählten Vorstandsmitglieder der Gründungsversammlung

Funktion	Name	Vorname	Straße	Ort
Vorsitzender	Sicken	Karl Heinz	Auf dem Zilles 19	Kelberg
Stv. Vorsitzende	Burggraaff	Adelheid	Mühlenberg	Kelberg-OT-Zermüllen
Schatzmeisterin	Mauren	Bernadette	Römerhügel	Uersfeld
Schriefführerin	Schmeier	Elisabeth	Wiesengrund	Kelberg
Beisitzer	Rätz	Werner	Wittum	Kelberg
Beisitzer	Thelen	Tanja	Amselweg	Kelberg
Beisitzer	Magor	Dajana	Auf dem Zilles 17	Kelberg